

## Spielregeln für das Herrenberger Amtsblatt

Alle örtlichen Vereine (einschließlich Parteien und politische Interessensgemeinschaften) haben das Recht, auf ihre Veranstaltungen im Vorfeld hinzuweisen und (eigene) Informationen über stattgefundene Veranstaltungen zu veröffentlichen. Drei Monate vor einer Wahl sind bei Parteien und politischen Interessensgemeinschaften lediglich reine Veranstaltungshinweise zugelassen.

Das Amtsblatt enthält - entsprechend dem "amtlichen Charakter" - nicht alle Elemente einer Tageszeitung, insbesondere sind Leserbriefe, politische Kolumnen, Meinungsbeiträge und tagespolitische Kommentare, oder Berichte von Fraktionen oder des Bürgermeisters nicht enthalten.

Die politische Berichterstattung erstreckt sich auf Berichte aus den Ortschaftsräten und dem Gemeinderat und auf die Berichterstattung städtischer Veranstaltungen (Einweihungen, Festveranstaltungen, Übergaben etc.).

Das Amtsblatt bildet in seinen Rubriken Aktuelles, Kulturelles, Informationen, amtliche Bekanntmachungen und in seinen Ortsrubriken eine Informationsbrücke zwischen der Stadt und der Bürgerschaft und zwischen der Bürgerschaft und den Vereinen und Institutionen. Die Stadt kommt durch dieses Amtsblatt ihrer Informationspflicht nach Paragraph 20 GemO nach. Das Amtsblatt enthält in seinem Veranstaltungsteil und in den Ortsrubriken Hinweise und Berichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften einschließlich Veranstaltungshinweisen von politischen Gruppierungen.

Das Amtsblatt ist nicht im Sinne der Tagespresse eine Plattform für Kolumnen, Interviews, Streitgespräche oder politische Stellungnahmen.